

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 13.10.2009 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:			
1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsf lächen aus besonderem Anlaß für die Gemeinde Wildau vom 13.10.2009	1	Gelände" der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB Plandarstellung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Schwermaschinenbau-Geländes"	4
2. Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreter-sitzungen im Zeitraum vom 01.11. bis 31.12.2009	2	Entwicklungsgebiet "Funkenberg" in Wildau und Königs Wusterhausen - Vorstellung des Städtebaulichen Rahmenplanes zur Entwicklung des Funkerberges	4
2. Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007	2	Umwelttraftat in Wildau	5
3. Bekanntmachungsanordnung	3	Aufruf zur Unterstützung des Herbstumwelttages in der Gemeinde Wildau am Samstag, den 7.11.2009, in der Zeit von 9 bis 12 Uhr	5
Öffentliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Röthegrund I" der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB	3	Informationen zur Durchführung des Umwelttages am 7.11.2009	5
Öffentliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 6. Änderung des Bebauungsplanes "Schwermaschinenbau-		Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010	6
		Bekanntmachung des Bürgermeisters	10
		1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Wildau	10
		Einwohnerstand	11
		Impressum	12

AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL

Am 13.10.09 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

- | | | | |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| G 07/120/09 | 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Wildau | G 07/131/09 | Überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung von Sachverständigen-, Gerichts- u.ä. Kosten der Bauverwaltung |
| G 07/122/09 | Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007 | G 07/132/09 | Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle der Gemeinde Wildau
Die Gemeindevertretung hat Herrn Siegfried Meißner als Schiedsperson gewählt. |
| G 07/123/09 | Vorranggebiete Wohnen Beschluss der durch das LBV bestätigten Fördergebietenkulissen im Zusammenhang der Wohnraumförderung zur Integrierten Innenstadtentwicklung | G 07/134/09 | Annahme des gerichtlichen Vergleichsvorschlages im Rechtsstreit Giese Trockenbau GmbH ./ Gemeinde Wildau |
| G 07/124/09 | Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des B-Plans „Röthegrund I“, Sondergebiet WA 19 | G 07/135/09 | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Wildau
Die Gemeindevertretung hat beschlossen:
Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Wildau werden verkaufsoffene Sonntage an den vier Adventssonntagen (29.11., 06.12., 13.12. und 20.12.2009) festgesetzt. |
| G 07/125/09 | Billigungs- und Offenlegungsbeschluss B-Plan "Gewerbepark Süd" | G 07/137/09 | Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern in Fachausschüsse
Die Gemeindevertretung hat beschlossen:
1. Herr Marcel Rudolph wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Bildung und Soziales abberufen.
2. Herr Jan Claus wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung und Soziales berufen. |
| G 07/126/09 | Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des B-Plans „Schwermaschinenbau-Gelände“, ZLR III | | Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.
Wildau, den 14.10.2009
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister |
| G 07/129/09 | Städtebauliche Erneuerung - Sanierung "Schwartzkopff-Siedlung" Städtebauförderung - Entnahme aus anderen Haushaltsstellen für eine überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Inanspruchnahme zusätzlicher Fördermittel über den bereits angezeigten Mehrbedarf hinaus | | |
| I 07/130/09 | 2. Übersicht über bewilligte überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2009 Zeitraum: 05.05.-18.08.2009 | | |

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Wildau vom 13.10.2009

Der Bürgermeister der Gemeinde Wildau als örtliche Ordnungsbehörde

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06 S. 158) verordnet die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau:

§ 1

Über die in § 3 Abs.1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz festgelegten Öffnungszeiten hinaus wird in der Gemeinde Wildau die Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden an folgenden Sonntagen aus besonderem Anlass zugelassen:

Adventssonntage

29. November und 06./ 13./ 20. Dezember 2009 jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetzes über die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind einzuhalten.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 20. Dezember 2009.

Wildau, den 13.10.2009
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Wildau wird hiermit verkündet.

Wildau, den 13.10.2009
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen

Zeitraum: 01.11. bis 31.12.2009

Ausschüsse

Ausschuss für Bildung und Soziales

Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

Donnerstag 05.11.2009 18.30 Uhr

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag 03.11.2009 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Dienstag 10.11.2009 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Montag 02.11.2009 18.30 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss

Dienstag 24.11.2009 18.30 Uhr Volkshaus

Gemeindevertretung

Dienstag 08.12.2009 18.30 Uhr Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. stehen im Internet auf der Homepage www.wildau.de.

Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Aufgestellt: Kämmerin
gez. Lange
Wildau, d. 27.02.2008

Festgestellt: Bürgermeister
gez. Dr. U. Malich
Wildau, d. 27.02.2008

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- Haushalt	Gesamt- haushalt
Einnahmen			
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	14.398.207,24	9.059.693,45	23.457.900,69
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	686.599,05	686.599,05
./. Abgang alter	0,00		
+ Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
./. Abgang alter			
+ Kasseneinnahmereste	106.671,07	1.034,50	107.705,57
Summe bereinigter Solleinnahmen	14.291.536,17	9.745.258,00	24.036.794,17
Ausgaben			
Sollausgaben (= Anordnungssoll)	14.151.858,30	7.557.027,59	21.708.885,89
darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHVO: Verm.Haushalt, 0,00 EUR			
+ neue Haushaltsausgabereste	162.322,07	2.205.441,73	2.367.763,80
./. Abgang alter			
+ Haushaltsausgabereste	22.644,20	17.211,32	39.855,52
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	14.291.536,17	9.745.258,00	24.036.794,17
Unterschied			
Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./ bereinigter Sollausgaben			
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007, Beschluss: G 07/122/09 der Gemeindevertretung vom 13.10.2009, ausgefertigt am 13.10.2009, im Amtsblatt der Gemeinde angeordnet,

Wildau, den 13.10.2009
 Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Inkraftsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplans „Röthegrund I“ (Sondergebiet WA 19) der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch) (in der Fassung vom 22.04.2009)

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 13.10.2009 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Röthegrund I“ (Sondergebiet WA 19) in der Fassung vom 22.04.2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: G07/124/09).

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans

„Röthegrund I“ ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Röthegrund I“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Karte: siehe beigefügter Planausschnitt

Wildau, den 14.10.2009
 Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister



Plandarstellung zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Röthegrund I“ Sondergebiet WA 19

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans an der Freiheitstraße (der Plan ist genordet und ohne Maßstab dargestellt)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Inkraftsetzung der 6. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Zentrum für Luft- und Raumfahrt III) der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch) (in der Fassung vom 20.08.2009)

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 13.10.2009 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (Zentrum für Luft- und Raumfahrt III) in der Fassung vom 20.08.2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: G07/126/09).

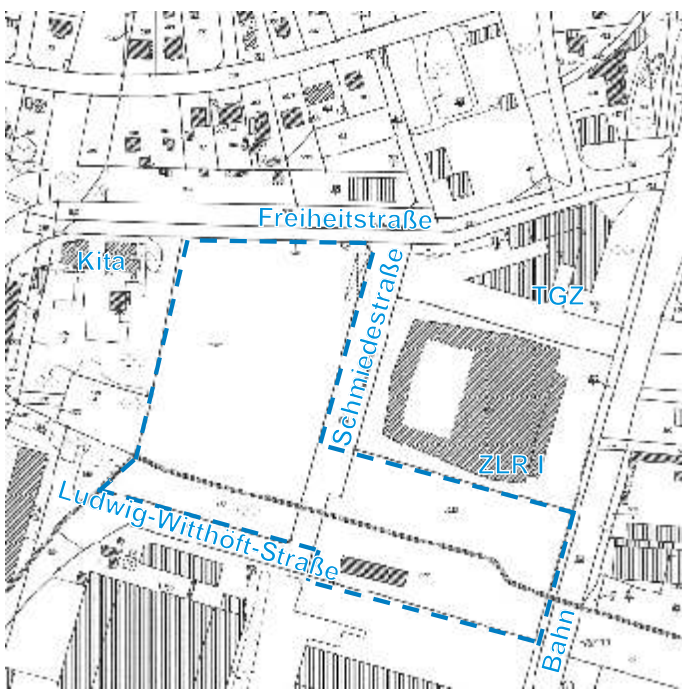
Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Karte: siehe beigefügter Planausschnitt



Plandarstellung zur 6. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“

Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Fläche Zentrum Luft- und Raumfahrt III zwischen Ludwig-Witthöft-Straße, Schmiedestraße und Freiheitstrasse

(der Plan ist genordet und ohne Maßstab dargestellt)

Wildau, den 14.10.2009
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Entwicklungsgebiet „Funkerberg“ in Wildau und Königs Wusterhausen Vorstellung des Städtebaulichen Rahmenplans zur Entwicklung des Funkerbergs

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Informationsveranstaltung am 4. November 2009, 16:00 Uhr auf dem Funkerberg Königs Wusterhausen im Senderhaus 1

Das Entwicklungsgebiet Funkerberg ist mit seiner Fläche von fast 200 ha nach dem Flughafen Schönefeld BBI das größte derartige Entwicklungsvorhaben in Brandenburg. Hier sollen ein Wirtschafts-, Wissenschafts- und Wohnstandort, ein Museumsstandort sowie Freizeitangebote und Hotels entstehen. Die Fachausschüsse der beiden Kommunen, auf deren Gemarkungsflächen der Funkerberg liegt - Wildau und Königs Wusterhausen -, wurden bereits mit dem städtebaulichen Rahmenplan befasst.

Die Öffentlichkeit soll frühzeitig über die Ziele der Planung, die Erschließung und über die Realisierungsmöglichkeiten informiert und am Planungsprozess beteiligt werden.

Wenn Sie mehr über die Entwicklung auf dem Funkerberg erfahren möchten, dann sind Sie am 04. November 2009 ab 16.00 Uhr herzlich eingeladen, auf das Gelände des Funkerbergs zu kommen und an der Informationsveranstaltung im Senderhaus 1 teilzunehmen. Die Planungen werden von den anwesenden Fachleuten erläutert und Fragen dazu entgegengenommen.

Zudem sind die Planungen vom 09. bis 20. November 2009 in Königs Wusterhausen ausgestellt. Sie werden im Bürgerservice der Stadt Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude 1, Schloßstraße 3 in Königs Wusterhausen zu folgenden Zeiten präsentiert: Montag und Freitag, 9:00 h - 12:00 h, Dienstag 9:00 h - 18:00 h, Mittwoch 9:00 h - 16:00 h, Donnerstag 9:00 h - 17:00 h. Der Entwurf wird dabei auf Wunsch erläutert und kann mit Mitarbeitern des Sachgebiets Stadtplanung erörtert werden. Anregungen und Fragen werden während der o.g. Zeiten entgegengenommen.

L. Prediger
Leiterin der Bauverwaltung

Umweltstraftat in Wildau

Am Mittwoch, 26.08.2009, gegen 17 Uhr wurde die Feuerwehr Wildau alarmiert, weil in den Vorlauf der Regenwasserrückhaltebecken in der Wildbahn Öl einlief.

Durch erste Maßnahmen der Feuerwehr wurde verhindert, dass die Ölverunreinigung in die großen Regenwasserbecken gelangen konnte.

Gemeinsam mit der Polizei suchten die Feuerwehrmänner nach der Ursache und fanden im Blumenkorso/Ecke Nelkenweg einen Regenwassereinlauf, in den offensichtlich größere Mengen Altöl eingeschüttet wurden.

Um erhebliche Umweltschäden im Bereich der Regenwasserrückhaltebecken zu vermeiden, musste noch in der Nacht vom Mittwoch zum Donnerstag durch eine Spezialfirma die gesamte Regenwasserleitung vom Blumenkorso bis zur Wildbahn, Höhe Regenbecken, aufwendig gereinigt werden und das Wasser im Vorlauf musste mehrmals abgepumpt werden.

Durch diese Havariearbeiten wurden Anwohner in der Wildbahn leider in ihrer Nachtruhe gestört, dafür bitten wir um Entschuldigung und um Ihr Verständnis.

Gleichzeitig bitten wir alle Bürger der Gemeinde Wildau, insbesondere die Anwohner der Wildbahn, des Rosenangers, des Blumenkorsos, des Wiesenringes und des Nelkenweges um Hinweise, die zur Aufklärung dieser Umweltstraftat beitragen können; auch die kleinste Beobachtung kann in diesem Zusammenhang wichtig sein.

Die Tatzeit lässt sich eingrenzen auf den Zeitraum zwischen Dienstag, 25.08.2009, 22 Uhr und Mittwoch, 26.08.2009, 15 Uhr. Wer hat in dieser Zeit Fahrzeuge oder Personen beobachtet, die sich im Bereich der Regeneinläufe Blumenkorso/Nelkenweg befanden bzw. aufhielten bzw. sich dort zu schaffen machten?

Ihre Hinweise richten Sie bitte an die Polizeiwache in Königs Wusterhausen (Tel.: 03375/2700) oder an die Revierpolizei für die Gemeinde Wildau (Tel.: 03375/505465) oder an die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau (Tel.: 03375/505451 oder 505458).

Die Gemeinde Wildau hat Strafanzeige - vorerst gegen Unbekannt - bei der Polizei erstattet.

Die Polizei und die Gemeinde Wildau hoffen sehr, mit Ihrer Hilfe den Täter zu finden, um ihn zur Rechenschaft ziehen zu können, denn der Gemeinde Wildau ist durch diese Tat ein Schaden von fast 16.000 Euro entstanden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Die Ordnungsverwaltung

Aufruf zur Unterstützung des Herbstumwelttages in der Gemeinde Wildau am Samstag, den 07. November 2009, in der Zeit von 09 bis 12 Uhr

Liebe Wildauer Bürgerinnen und Bürger, verehrte Gewerbetreibende,

seit mehreren Jahren werden in der Gemeinde Wildau regelmäßig im Frühling und im Herbst Umweltaktionen durchgeführt. Diese Umwelttage dienen dazu, Wald- und Grünbereiche von Unrat zu befreien.

Durch die fleißige Arbeit vieler Schülerinnen und Schüler der Ludwig-Witthöft-Oberschule und der Grundschule, die Unterstützung ihrer Lehrer und Eltern sowie durch die vorbildliche Beteiligung zahlreicher Bürgerinnen und Bürger waren alle bisherigen Umweltaktionen sehr erfolgreich und erwiesen sich als wichtige Beiträge zur Säuberung der Umwelt.

Alle bisherigen Aktionen haben gezeigt, dass die Umweltsünder leider nicht weniger werden und eine Weiterführung dieser bewährten Umwelttage unverzichtbar ist, um die Naturflächen in der Gemeinde Wildau weiterhin sauber zu halten.

Damit auch der Herbstumwelttag 2009 ein gutes Ergebnis erzielt, rufe ich auch in diesem Jahr erneut alle Bürgerinnen und Bürger auf, sich am **Herbstumwelttag am 07.11.2009, in der Zeit von 9 bis 12 Uhr** zu beteiligen und möglichst zahlreich an den unten genannten Treffpunkten zu erscheinen.

Die in Wildau ansässigen Unternehmen rufe ich auf, die Außenbereiche an ihren Unternehmensstandorten möglichst auch an diesem Tag (bzw. in zeitlicher Nähe zum geplanten Umwelttag) ebenfalls einem gründlichen "Herbstputz" zu unterziehen.

Für die umweltbewusste Unterstützung bedanke ich mich im Voraus bei allen fleißigen Helfern!

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Informationen zur Durchführung des Umwelttages am 07.11.2009:

1. Waldgebiete und Naturflächen, die gesäubert werden sollen

- 1.1. Grünbereich hinter der Sport- und Schwimmhalle in der Jahnstraße sowie beim Schluchtweg
- 1.2. Kurpark und Pulverberge/Bereich Regenwasserrückhaltebecken, Wildbahn, Röthegrund II
- 1.3. Hasenwäldchen, Freiheitstraße/Ecke Fliederweg
- 1.4. Waldbereiche am Friedhof, Miersdorfer Straße
- 1.5. Lauseberge, Bereich um den Tonteich, zwischen Kirche und Autobahn

2. Treffpunkte an den o.g. Bereichen

- 2.1. Parkplatz vor der Schwimmhalle
- 2.2. Eingang zum Kurpark an der Birkenallee **und** Wildbahn, Zugang zu den Regenwasserrückhaltebecken, an der Hundetoilette
- 2.3. Fliederweg, Höhe Hasenwäldchen/Einfahrt in das Wohngebiet Hückelhovener Ring
- 2.4. Haupteingang Friedhof
- 2.5. Weg an der Autobahn, am Ende der Fichtestraße, Eingang zum Naturschutzgebiet

3. Was soll eingesammelt werden?

- Flaschen und Dosen
- Papier und Textilien
- Plast- und Kunststoffabfälle
- Schrott und Gummiabfälle

Durch den Bauhof der Gemeinde Wildau wird sämtlicher Abfall unmittelbar nach Beendigung der Sammelaktion von den verschiedenen Einsatzgebieten abtransportiert.

Bitte beachten!

Vorsicht bei scharfen, spitzen und unbekanntem Stoffen! Schrott und Gummiabfälle (z.B. Reifen und Schläuche) bitte von dem restlichen Unrat getrennt sammeln und ablegen. Bitte sorgen Sie selbst für festes Schuhwerk, entsprechende Kleidung und nach Möglichkeit auch für Schutzhandschuhe und Müllsäcke. Fehlende Schutzhandschuhe und Müllsäcke werden an den jeweiligen Treffpunkten zur Verfügung gestellt.

Die Ordnungsverwaltung



Hier haben Jugendliche offenbar aus lauter langer Weile am 06.10.09 nach Schulschluss, Döner-Essen und Rauchen sich die Mühe gemacht, die gerade noch belagerte Bank am 'Platanenplatz' mit mutwillig aus der dort befindlichen Grünanlage (kleinen Hecke) herausgerissenen Buchs-Pflanzen, Tempo-Taschentüchern und einem Tampon zu 'schmücken', bevor sie in aller Eile zum Bus rennen mussten!

Vielleicht gibt es ja dafür noch mehr Zeugen?

i.A. Starke
Ordnungsverwaltung

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2010.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2010 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2009** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2010 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2010 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2010 oder wenn nach dem 1. Januar 2010 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2010** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2010 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2009 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> unter der Rubrik „Steuerinformationen/Steuerinformationen von A bis Z“ zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind
und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu

oder

- es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / angenommenes Kind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2008 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der

gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte mit Steuerklasse III 60 v.H., der Ehegatte mit Steuerklasse V 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Anstelle der Steuerklassenkombinationen III/V können Sie erstmals ab dem Kalenderjahr 2010 für den Lohnsteuerabzug das Faktorverfahren wählen. Der Antrag ist beim Finanzamt von beiden Ehegatten gemeinsam formlos unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten und Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2010 oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung zu stellen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und auf Ihren beiden Lohnsteuerkarten einzutragenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten, durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und der Lohnsteuerabzug durch Anwendung des Faktors von 0,.. zugleich entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens gemindert wird. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

Beispiel:

Der voraussichtliche Arbeitslohn der Ehegatten A und B beträgt 30000 Euro (A) und 12000 Euro (B). Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse IV für A 4608 Euro und für B 119 Euro. Die Summe der Lohnsteuer IV/IV beträgt 4727 Euro. Die Einkommensteuer beträgt für das gemeinsame Arbeitseinkommen 4342 Euro (Splittingverfahren). Das ergibt den Faktor von (4342 Euro: 4727 Euro =) 0,918. Der Arbeitgeber von A wendet auf den Arbeitslohn von 30000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: 4608 Euro x 0,918 = 4230 Euro. Der Arbeitgeber von B wendet auf den Arbeitslohn von 12000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: 119 Euro x 0,918 = 109 Euro. Die Summe der Lohnsteuer nach dem Faktorverfahren für die Ehegatten beträgt 4339 Euro und entspricht in etwa der für das gesamte Arbeitseinkommen festzusetzenden Einkommensteuer. Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse III für A 1492 Euro und bei Steuerklasse V für B 2071 Euro (Summe der Lohnsteuer III/V: 3563 Euro). Dies führt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu einer Nachzahlung von 779 Euro, die bei Wahl des Faktorverfahrens vermieden wird.

Was ist besser: IV/IV oder III/V oder das Faktorverfahren

Darauf gibt es keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen und Interessen entscheiden. Möchten Sie erreichen, dass sich die Lohnsteuerbelastung/die Aufteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richtet, so sollten Sie das neue Faktorverfahren erwägen. Möchten Sie erreichen, dass Ihnen im Laufe des Jahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie wie bisher, bei welcher Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt. Informationen zur Steuerklassenwahl und zu anderen lohnsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik „Wirtschaft und Verwaltung/ Steuern“ (hier: Veröffentlichungen zu Steuerarten/ Lohnsteuer). Im Übrigen ist Ihnen auch Ihr Finanzamt gerne behilflich. Durch die Steuerklassenwahl können Sie auch darauf Einfluss nehmen,

ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt. Bei der Steuerklassenkombination III/V und beim Faktorverfahren besteht die Pflicht zur Einkommensteueranmeldung, wobei zu wenig oder zu viel gezahlte Steuern ausgeglichen werden. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV können Sie zur Erstattung überzahlter Steuern die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und mit einer Nachzahlung zu rechnen ist, kann das Finanzamt allerdings im Hinblick auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Dadurch kann ein aufgrund Ihrer Steuerklassenwahl zu geringer Lohnsteuerabzug bereits im Laufe des Jahres korrigiert werden. Eine Steuernachzahlung wird jedoch in der Regel vermieden, wenn Sie die Steuerklassen IV/IV wählen. Eines muss aber betont werden: Die im Laufe des Jahres einbehaltenen Lohnsteuer besagt nichts über die Höhe der zutreffenden Jahreseinkommensteuer. Die Jahreseinkommensteuer wird auch nicht durch die Steuerklassenwahl beeinflusst.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2009 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2010 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Die Wahl des Faktorverfahrens durch beide Ehegatten gilt als Steuerklassenwechsel. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2010 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2010, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2010 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2010 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenwahl (eine der beiden Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren) auch die Höhe von Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen oder wählen sie das Faktorverfahren, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten, oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben. Wenn Sie damit rechnen, in absehbarer Zeit Entgelt-/Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, oder solche bereits beziehen bzw. in Altersteilzeit gehen, sollten Sie daher vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit Ihren Arbeitgeber befragen.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2010 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können in Höhe der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale von 0,30 Euro je vollen Entfernungskilometer berücksichtigt werden. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind abziehbar, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die weiteren Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte

eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2010 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2010 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter:

<http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1992 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1992 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2010 abgelaufen ist?

Wenn Ihr Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, hat Ihnen Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte zurückzugeben. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat Ihr Arbeitgeber in der Regel die Lohndaten durch Datenfernübertragung unmittelbar an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Damit stehen sie dem Finanzamt für den Fall Ihrer Einkommensteuerveranlagung zur Verfügung. Ihr Arbeitgeber ist selbstverständlich verpflichtet, Ihnen die an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten durch einen Papiausdruck oder in elektronischer Form mitzuteilen, damit Sie informiert sind. Der Papiausdruck ist für Sie bestimmt und braucht nicht beim Finanzamt eingereicht zu werden. Bei Ihrer Einkommensteuererklärung übernehmen Sie bitte die in der Anlage N abgefragten Daten nunmehr aus diesem Ausdruck. Bitte übertragen Sie zusätzlich die sog. eTIN (elektronische-Transfer-Identifikations-Nummer, die für die Zuordnung und elektronische Übermittlung notwendige lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal), die Sie in dem Papiausdruck finden. Eine „leere“ Lohnsteuerkarte darf Ihnen der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres grundsätzlich nicht mehr aushändigen. Der Arbeitgeber kann solche leeren Lohnsteuerkarten vernichten. Enthält die Lohnsteuerkarte jedoch eine Lohnsteuerbescheinigung von einem früheren Arbeitgeber, so hat Ihr Arbeitgeber Ihnen die Lohnsteuerkarte auf Verlangen wie bisher herauszugeben. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. Übermittelt der Arbeitgeber die Daten der Lohnsteuerbescheinigung ausnahmsweise nicht elektronisch an die Finanzverwaltung, so bescheinigt er diese wie bisher auf der Lohnsteuerkarte. Wenn sich die Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr bereits in Ihrem Besitz befindet, so müssen Sie die Karte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2011** dem Finanzamt einsenden.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2010 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist (Einkommensteuerveranlagung 2009: 31. Dezember 2013, Einkommensteuerveranlagung 2010: 31. Dezember 2014).

Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> kostenlos abrufbar. Sie

liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2010 gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2011**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;
- Sie und Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen und bei Steuerklasse IV wurde der Faktor eingetragen.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:

Montag bis Freitag, mindestens 8.00 - 12.00 Uhr
Die weiteren z.T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

Bekanntmachung des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 02.07.2009 die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung und die 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung beschlossen. Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 23 vom 09.07.2009, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 21 vom 16.07.2009 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 7 vom 15.07.2009 bekannt gemacht worden.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Wildau

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, Nr. 14, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05, Nr. 15, S.210), der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12.12.2006 und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, S. 226), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, S. 298, 310), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13.10.09 (Beschluss-Nr. G 07/120/109) die Änderung der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Wildau vom 02.04.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau Nr. 3 vom 11.04.2002, wie folgt beschlossen:

Die Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Wildau wird wie folgt geändert.

Artikel 1 Änderung der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Wildau

Zu § 3 **Ordnungsvorschriften, 3. Ausführung gewerblicher Arbeiten**, werden unter **Punkt 3.2** hinter Satz 1 weitere Sätze mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

Die Friedhofsverwaltung hat über die Genehmigungsanträge innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen, für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gilt die beantragte Genehmigung als erteilt, wenn der Genehmigungsantrag hinreichend bestimmt war. Auf Verlangen wird die Erteilung der Genehmigung dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung über den Waldfriedhof der Gemeinde Wildau tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 13.10.2009
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung über den Waldfriedhof der Gemeinde Wildau, Beschluss G 07/120/109 der Gemeindevertretung vom 13.10.2009, ausgefertigt am 13.10.2009, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 13.10.09
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Einwohnerstand 31.07.2009 = 9.733

Zuzüge	51
Wegzüge	60
Geburten	6
Sterbefälle	9

Einwohnerstand 31.08.2009 = 9.739

Zuzüge	75
Wegzüge	57
Geburten	5
Sterbefälle	10

Einwohnerstand 30.09.2009 = 9.744

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt
Einwohnermeldeamt / 06.10.2009

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilaufgabe: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@deutschland.ms

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.